

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Information Engineering“<sup>1</sup> am Fachbereich  
Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel  
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 7. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Information Engineering“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Information Engineering“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

---

<sup>1</sup> Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen. Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

#### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO )

Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen vorgesehen.

#### **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

#### **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Pflichtmodule, alle Module einer Vertiefungsrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO sowie das Projekt bestanden sein. Weiterhin müssen die Wahlmodule bis auf maximal 15 noch zu erbringende LP erfolgreich abgeschlossen worden sein.

#### **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

- (1) Zugang zum Masterstudium „Information Engineering“ erhält, wer an der Fachhochschule Kiel mindestens mit der Note 2,5 den Bachelorstudiengang:
  - a) „Informationstechnologie“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik oder
  - b) „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Wirtschaft abgeschlossen hat.

- (2) Zugang erhält ferner, wer ein fachlich eng verwandtes erstes berufsqualifizierendes Studium, für das 180 LP erworben wurden, an einer anderen Hochschule mindestens mit der Note 2,5 erfolgreich abgeschlossen hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 120 LP für grundlegende technische und wirtschaftliche Kompetenzen in Mathematik, Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmieren und Datenbanken, Software-Engineering, IT-Security, Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement umfassen.

- (3) Zusätzlich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.  
 Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein  
 oder
- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

<b>Cambridge- ESOL</b>	<b>Mindestanforderung</b>
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher  Grade C oder höher  Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

<b>TOEFL</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

(4) Bewerber mit einem außerhalb des Bologna-Raums (Mitglieder der European Higher Education Area) erworbenen Bachelorabschlusses benötigen zusätzlich folgenden Qualifikationsnachweis:

- GRE mit einem Mindestperzentil von 64% im Quantitative Reasoning Teil des Tests.

### **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Information Engineering“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 28. April 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2015, S. 110) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 28. April 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2015, S. 110) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christoph Weber  
- Der Dekan -  
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

## **Anhang 1: Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Information Engineering“**

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Information Engineering“ sind in der Lage, komplexe Fragestellungen aus angewandter Informatik und Wirtschaftsinformatik zu bearbeiten und Prozesse zur Problemlösung zu steuern. Sie konzipieren IT-Systeme und Softwareanwendungen auf der Grundlage von Analysen, die unternehmensspezifische IT-Infrastrukturen und Marktanforderungen berücksichtigen, und übernehmen dabei herausgehobene Verantwortung.

Mit den Wahlmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb der angebotenen Vertiefungsrichtungen zu spezialisieren. Gemäß ihrer gewählten Vertiefung verfügen sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Erkenntnisstand. Zur Zeit werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Intelligent Systems“ sind in der Lage, komplexe kognitive Systeme selbständig zu analysieren, zu konzipieren und zu entwickeln.
- Die Sicherheit von IT-Infrastrukturen steht in der Vertiefungsrichtung „IT Security“ im Fokus: Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln verantwortlich sichere Designs für entsprechende Systeme und sind in der Lage, IT-Sicherheit messbar und damit überprüfbar zu machen.
- Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Information Technology and Systems Development“ beherrschen die Applikationsentwicklung und deren Betrieb ebenso wie die Anwenderunterstützung.
- Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Business IT-Management“ gestalten Anwendungsarchitekturen und-systeme, die betriebswirtschaftliche Standard-Aufgaben übernehmen können. Sie können die Möglichkeiten der technischen Umsetzung von Kundenwünschen einstufen und kommunizieren und kennen aktuelle Managementansätze.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über vertieftes und anwendungsorientiertes Fachwissen und methodische Kompetenzen, um IT-Projekte zu akquirieren, zu planen, zu steuern und abzurechnen. Neues Wissen und Können auf ihrem Fachgebiet eignen sie sich selbständig an, sie arbeiten eigenständig und autonom.

Die Absolventinnen und Absolventen führen Forschungsarbeiten selbständig durch. So sind sie auch dazu befähigt, angewandte Forschungsvorhaben in Unternehmen bzw. im Rahmen einer Promotion an einer Hochschule zu planen und zu realisieren.

**Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Information Engineering“<sup>3)</sup>**

Pflichtmodule des Master-Studiengangs Information Engineering <sup>1)</sup>					
lfd.Nr.	Kürzel	Modul	Leistungspunkte LP	Studienvolumen SWS	Sem.
1	PM100	Academic Studies	5	4	1+3
2	PM101	Advanced IT Project Management	5	4	2
3	PM102	Advanced Software Programming	5	4	1
4	PM103	Advanced Modelling	5	4	2
5	PROMIE	Project	15	8	3
		Summe:	35		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Intelligent Systems" <sup>2)</sup> gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
6	VMIEA1	Wahlmodul VMIEA1	5	4	ab 1
7	VMIEA2	Wahlmodul VMIEA2	5	4	ab 1
8	VMIEA3	Wahlmodul VMIEA3	5	4	ab 1
9	VMIEA4	Wahlmodul VMIEA4	5	4	ab 1
10	VMIEA5	Wahlmodul VMIEA5	5	4	ab 1
11	VMIEA6	Wahlmodul VMIEA6	5	4	ab 1
12	VMIEA7	Wahlmodul VMIEA7	5	4	ab 1
13	VMIEA8	Wahlmodul VMIEA8	5	4	ab 1
		zu belegen:	40		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "IT Security" <sup>2)</sup> gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
6	VMIEB1	Wahlmodul VMIEB1	5	4	ab 1
7	VMIEB2	Wahlmodul VMIEB2	5	4	ab 1
8	VMIEB3	Wahlmodul VMIEB3	5	4	ab 1
9	VMIEB4	Wahlmodul VMIEB4	5	4	ab 1
10	VMIEB5	Wahlmodul VMIEB5	5	4	ab 1
11	VMIEB6	Wahlmodul VMIEB6	5	4	ab 1
12	VMIEB7	Wahlmodul VMIEB7	5	4	ab 1
13	VMIEB8	Wahlmodul VMIEB8	5	4	ab 1
		zu belegen:	40		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Information Technology and Systems" <sup>2)</sup> gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
6	VMIEC1	Wahlmodul VMIEC1	5	4	ab 1
7	VMIEC2	Wahlmodul VMIEC2	5	4	ab 1
8	VMIEC3	Wahlmodul VMIEC3	5	4	ab 1
9	VMIEC4	Wahlmodul VMIEC4	5	4	ab 1
10	VMIEC5	Wahlmodul VMIEC5	5	4	ab 1
11	VMIEC6	Wahlmodul VMIEC6	5	4	ab 1
12	VMIEC7	Wahlmodul VMIEC7	5	4	ab 1
13	VMIEC8	Wahlmodul VMIEC8	5	4	ab 1
		zu belegen:	40		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Business IT-Management" <sup>2)</sup> gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
6	VMIED1	Wahlmodul VMIED1	5	4	ab 1
7	VMIED2	Wahlmodul VMIED2	5	4	ab 1
8	VMIED3	Wahlmodul VMIED3	5	4	ab 1
9	VMIED4	Wahlmodul VMIED4	5	4	ab 1
10	VMIED5	Wahlmodul VMIED5	5	4	ab 1
11	VMIED6	Wahlmodul VMIED6	5	4	ab 1
12	VMIED7	Wahlmodul VMIED7	5	4	ab 1
13	VMIED8	Wahlmodul VMIED8	5	4	ab 1
		zu belegen:	40		

Allgemeine Wahlmodule (Wahlkatalog MIL) <sup>2)</sup>					
12	WMIL1	Wahlmodul WMIL1	5	4	ab 1
13	WMIL2	Wahlmodul WMIL2	5	4	ab 1
14	WMIL3	Wahlmodul WMIL3	5	4	ab 1
		zu belegen:	15		
		Summe Wahlmodule gesamt:	55		
15		Thesis	25		4
16		Kolloquium	5		4
		<b>Summe Information Engineering</b>	<b>120</b>		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.